

Semper aliquid haeret¹

Johann Baptist Hirschers Unterwerfung 1850 und ihre Nachgeschichte

Von NORBERT KÖSTER

1. Indizierung und Unterwerfung

In der „Neuen Freiburger Zeitung“ war am Dienstag, dem 27. November 1849 folgende Notiz zu lesen:

„Rom, 13. Nov. (A.Z.) Die Indexkongregation ist über Erwarten berufsthätig. Ihr dermaliger Präfekt, Cardinal Brignole¹, sandte uns ein vom 9. d.M. aus Portici datiertes, und gestern hier veröffentlichtes neues Proscriptions = Supplement zu dem corpus librorum prohibitorum. Mit Selbstgenughung zeigt es an, dass der Verfasser der Leichenrede auf die in Wien Gefallenen, der Pater Ventura² preiswürdig sich unterworfen und sein Werk missbilligt habe. Weiter stehen auf dem Index unter Andern: 1) Die kirchlichen Zustände der Gegenwart, von J. B. v. Hirscher³. 2) Das kirchliche Synodal = Institut von D. F.

Ungedruckte Quellen:

Archivio Segreto Vaticano (ASV)

Segr. Stato, ep. mod., 1842, rubr. 255, bu. 500

Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, rubr. 255

Carte Theiner 4

Archivio della Congregazione per i affari ecclesiastici straordinari (AES)

Germania, fasc. 299, pos. 490

Germania, fasc. 360, pos. 640

Archivio della Congregazione per la dottrina della fede (ACDF)

Index, prot. 1849–1851

Index, Diario XIX (1807–1865)

Archivio della Nunziatura di Monaco (ANM)

79, pos. 56

80, pos. 87

81, pos. 103, 112

82, pos. 113

Universitätsarchiv Freiburg

A10 / 102

B35 Nr. 35

Erbischöfliches Archiv (EBA) Freiburg

NB 3/1

¹ Giacomo Luigi Brignole (1797–1853), 1850–1853 Präfekt der Indexkongregation. Zu ihm: CHR. WEBER, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius' IX. (1846–1878) (Stuttgart 1978) (= PuP 13, I+II) 443–444.

² P. Giacomo Ventura di Raulica CR (1792–1861), Philosoph und Publizist. Zu ihm: R. LILL, Art. Ventura di Raulica, LThK³ 10 (2001) 594–595.

³ Johann Baptist Hirscher (1788–1865), 1817 Prof. für Moral- und Pastoraltheologie in Tübingen, 1837 Prof. für Moraltheologie und Religionslehre in Freiburg. Zu ihm: W. FÜRST, Art. Hirscher, LThK³ 5 (1996) 153–154; DERS., Wahrheit im Interesse der Freiheit. Eine Un-

Haiz⁴. 3) Die Bisthums = Synode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellungen[sic] derselben. Vom Verfasser dess. Werkes.“⁵

Am folgenden Tag erschien eine kurze Korrektur, da das letztgenannte Werk versehentlich ebenfalls dem Freiburger Domkapitular Haiz und nicht seinem wirklichen Autor Ignaz Frh. von Wessenberg⁶ zugeschrieben worden war. Die Korrektur schloss mit folgender Anmerkung:

„Dass übrigens diese Schrift wie die beiden andern bezeichneten der Herren v. Hirscher und Haiz wirklich auf dem Index figuriren, ist, so groß das Erstaunen auch sein mag, welches diese Nachricht hier erregt hat, wohl außer Zweifel. Den hoch achtbaren Verfassern scheint übrigens noch keine offizielle Nachricht von der Maßregel zugekommen zu sein.“⁷

Die kurzen Notizen aus der „Neuen Freiburger Zeitung“ sind sozusagen eine Momentaufnahme aus dem Indizierungsgeschehen und lassen einige Schlussfolgerungen zu. Zunächst zeigt der ironische Unterton, dass die Tätigkeit der Indexkongregation von der Zeitung und ihrer Leserschaft bereits als anachronistisch angesehen wurde. Da wurde die Tätigkeit der Kongregation in Freiburg „wider Erwarten“ festgestellt wurde, traute man sogar auch Rom zu, diese Kongregation als überflüssig zu erkennen.

Eine weitere Beobachtung: Obwohl man die Tätigkeit der Kongregation wenigstens in gewissem Sinne für anachronistisch hielt, galt die Indizierung eines „hoch achtbaren Mannes“ offenbar dennoch als „Maßregelung“ und damit auch als Ehrverletzung. Zu dieser Ehrverletzung gehört nach Ansicht der „Neuen Freiburger Zeitung“ auch, dass die Öffentlichkeit von der Indizierung eher erfahren hatte als die Autoren selbst.

Eine dritte Beobachtung: Im gleichen Artikel wird die Unterwerfung P. Venturas als eine „Selbstgenugthuung“ für Rom bezeichnet. Diese Wortwahl zeigt, dass es aus der Sicht dieser Zeitung bei der Veröffentlichung einer Unterwerfung nicht nur um die Entscheidung in einer Sachfrage ging. Die Unterwerfung war ein wie auch immer gearteter Sieg Roms, und dieser Sieg war, zumindest nach Ansicht der „Neuen Freiburger Zeitung“, für Rom entscheidend.

Mit diesen Beobachtungen eröffnet sich ein Fragehorizont, dem ich im Folgenden nachgehen möchte. Wenn eine Indizierung über das Verbot des Buches hinaus eine Ehrverletzung des Autors war, was war dann eine Unterwerfung? Was bedeutete sie für den Autor, für die Öffentlichkeit und für Rom?

tersuchung zur Theologie Johann Baptist Hirschers (1788–1865) (Mainz 1979) (= TTS 15); J. RIEF, Art. Hirscher, TRE 15 (1986) 396–398;

⁴ Fidel Haiz (1801–1872), 1845 Domkapitular in Freiburg. Zu ihm: K. H. BRAUN, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biografie (Freiburg – München 1990) 120.

⁵ Neue Freiburger Zeitung Nr. 281 (Dienstag, 27. November 1849) 3171.

⁶ Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), 1802–1827 Generalvikar und Bistumsverweser in Konstanz. Zu ihm: M. WEITLAUFF, Art. Wessenberg, LThK³ 10 (2001) 1115–1117.

⁷ Neue Freiburger Zeitung Nr. 282 (Mittwoch, 28. November 1849) 3174.

2. Die Unterwerfung aus kirchenrechtlicher Perspektive

Bevor wir diesen Fragen weiter nachgehen, seien aber noch einige Bemerkungen zur Unterwerfung aus kirchenrechtlicher Sicht vorausgeschickt⁸. Die päpstliche Konstitution „Sollicita ac provida“ Benedikts' XIV. von 1753, die bis zur Promulgation des CIC von 1917 die Verfahrensordnung der Indexkongregation darstellte, kannte eine Unterwerfung lediglich im Rahmen der „Präventivzensur“, also der Prüfung von Büchern vor ihrer Veröffentlichung. In § 9 bestimmte die Konstitution, dass vor der Veröffentlichung der Indizierung der Autor die Möglichkeit bekommen solle, die fraglichen Passagen „zu tilgen, abzuändern oder zu korrigieren“⁹. Eine „Unterwerfung“ war in diesem Zusammenhang also ein Eingehen des Autors auf die Änderungswünsche der Kongregation. Die Konstitution sah diese Möglichkeit auch für ein bereits veröffentlichtes Werk vor. In diesem Falle sollten lediglich nicht korrigierte frühere Auflagen auf dem Index erscheinen¹⁰. Die Konstitution war bestrebt, eine solche Unterwerfung diskret zu handhaben und somit, mit den Worten Hans Paarhammers gesprochen, „alles zu vermeiden, was einer öffentlichen Desavouierung des Autors gleichkommen könnte. Auffallend in der Konstitution ‚Sollicita ac provida‘ ist das Bestreben, jede voreilige Verurteilung zu vermeiden. Gemäß dem alten Grundsatz ‚Et altera pars audiatur‘ legt der Papst großen Wert auf Anhörung jener Autoren, deren Werke angezeigt und zur Beanstandung vorgelegt worden sind. In jedem Fall muss das Verteidigungsrecht eines Autors gewährleistet werden. Der gute Name eines Verfassers darf keinen Schaden leiden.“¹¹

Die Praxis sah in der Mitte des 19. Jh. oft anders aus. Der Indizierte wurde vor der Publikation des Indizierungsdekretes häufig nicht informiert, aber die Möglichkeit einer „Unterwerfung“ beibehalten¹². Eine solche nachträgliche Unterwerfung war dann keine Zustimmung zu Änderungswünschen der Behörde, sondern ein allgemeiner Gehorsamsakt, da der Autor die inhaltlichen Gründe für die Verurteilung nicht kannte. Eine solche nachträgliche Unterwerfung wurde dann mit der bekannten Formel „auctor laudabiliter se subiecit et opus retractavit“ in einem späteren Dekret der Indexkongregation veröffentlicht. Eine

⁸ Siehe hierzu vor allem: H. LACKMANN, Die kirchliche Bücherzensur nach geltendem kanonischem Recht unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung und der heutigen Reformgedanken (Köln 1962); H. PAARHAMMER, „Sollicita ac provida“. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: A. GABRIELS – H. J. F. REINHARDT (Hg.), Ministerium iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres (Essen 1985); W. REES, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (= KStT 41) (Berlin 1993); DERS., Index II. Kirchenrechtlich, in: LThK³ 5 (1996) 446–448; H. H. SCHWEDT, Index I. Historisch, in: LThK³ 5 (1996) 445–446.

⁹ Zit. nach PAARHAMMER (Anm. 8) 350.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Ebd. 350.

¹² Vgl. H. SCHWEDT, Kommunikationskontrolle durch den römischen „Index der verbotenen Bücher“. Facetten eines viel diskutierten Problems, in: ComSoc 20 (1987) 327–338, hier 334.

verfahrensrechtliche Grundlage für diese Praxis gab es aber nicht, da „Sollicita ac provida“ dieses Vorgehen nicht vorsah und andere Bestimmungen nicht existierten¹³.

Des Weiteren ist noch einmal fest zu halten, dass das Erscheinen eines Buches auf dem Index, zumal ohne vorherige Information des Verfassers, für den Autor keine strafrechtlichen Konsequenzen hatte. Denn der Index verbot lediglich die Lektüre, das Aufbewahren und den Verkauf indizierter Bücher. Zuwiderhandelnde begingen „nur“ eine Sünde¹⁴. Strafrechtlich relevant war nach der Abendmahltsbulle „coena domini“¹⁵ die Lektüre etc. von Werken offiziell für häretisch erklärter und schismatischer Autoren oder das Lesen eines namentlich durch ein päpstliches Schreiben verbotenen Buches oder Autors¹⁶. In diesen Fällen wurden Zuwiderhandlungen bereits seit dem 17. Jh. mit der Exkommunikation belegt¹⁷. Aber auch eine solche Exkommunikation war und ist zunächst einmal eine *Tatstrafe*, die solange nur eine Gewissensangelegenheit des Betroffenen bleibt, wie sie nicht öffentlich festgestellt ist¹⁸.

Wir können aus rechtlicher Perspektive fest halten, dass die nachträgliche Unterwerfung des Autors eines auf dem Index stehenden Werkes weder ein verfahrensrechtlicher Akt war, noch das Unterbleiben der Unterwerfung unmittelbar strafrechtliche Konsequenzen hatte. Die nachträgliche Unterwerfung zeigt, wie sehr aus dem ursprünglich als „pastorales“ Instrument gedachten Index im Laufe der Zeit ein disziplinarisches Instrument geworden war.

Wie funktionierte nun diese nachträgliche Unterwerfung und was bedeutete sie für den Autor? Ich möchte diesen Fragen am Beispiel der Unterwerfung Johann Baptist Hirschers im Jahre 1850 nachgehen.

3. Hirschers Schrift „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart und die Kirche“

Der Freiburger Moraltheologe Johann Baptist Hirscher (1788–1865) verfasste 1849 unter dem Eindruck der Revolution in Deutschland eine Schrift mit dem Titel „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart und die Kirche“¹⁹. In ihrem ersten Teil beschreibt Hirscher die Vorteile und Gefahren der neuen Stellung der Kirche. Er stellt fest, ihre größere Freiheit sei zwar gut, aber dadurch, dass

¹³ Die apostolische Konstitution „Sollicita ac provida“ hob alle vorhergehenden Bestimmungen auf. Eine ergänzende Neuregelung kam erst mit der Konstitution „Officiorum ac munerum“ Leos XIII. vom 25. 1. 1897. Vgl. PAARHAMMER (Anm. 8) 343.

¹⁴ Siehe hierzu: J. HILGERS, Der Index der verbotenen Bücher in seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewuerdigt (Freiburg 1904) 43–44.

¹⁵ Siehe hierzu F. H. REUSCH, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte 1 (Bonn 1883) 71–79.

¹⁶ Der Index Leos XIII. zählte 144 durch ein päpstliches Schreiben verurteilte Bücher, von denen 15 in das 19. Jh. gehören. Vgl. HILGERS (Anm. 14) 96–101.

¹⁷ Vgl. REES (Anm. 8) 149, 151, 170 und 232.

¹⁸ Vgl. ebd. 103.

¹⁹ Tübingen 1849.

ihr weite Bereiche wie zum Beispiel die Erziehung vollkommen entzogen seien, berge die neue Situation auch große Gefahren. Deshalb schlägt er vor allem die Wiederbelebung des „Synodalinstituts“ vor, das erst die notwendige Bündelung der Kräfte schaffe. Voraussetzung dafür sei aber, dass Laien und Priester auf einer solchen Synode stimmberechtigt seien. Die Synoden sollen eine umfangreiche Aufsichts- und Disziplinarfunktion bekommen. Somit reichen ihre Aufgaben von einer Sorge für eine wissenschaftlichere Ausbildung des Klerus über eine Disziplinargerichtbarkeit und die Vermögensverwaltung bis hin zur Förderung eines Aufschwunges in der Kirche überhaupt²⁰. Im zweiten Teil seiner Schrift beschäftigt sich Hirschler zunächst mit Fragen der christlichen Erziehung. Dann aber schlägt er ein Eingehen auf das Reformverlangen der Zeit vor, was für ihn unter anderem eine neue Diskussion der Zölibatsfrage, Reformen in der Liturgie und dem Bußwesen bedeutet²¹.

4. Die Indizierung der „kirchlichen Zustände“

Diese kurze Skizze schon macht deutlich, dass Hirschlers Schrift durchaus provozierend war. Das Vorwort der Schrift datiert vom 28. Mai 1849. Bereits am 17. Juli schickt ein „Heinrich“ aus Mainz, wohl der spätere Dogmatikprofessor und Generalvikar Johann Baptist Heinrich²², die Schrift zu seinem „väterlichen Freund“ Pfr. Westhoff²³, der zu dieser Zeit noch Pfarrer in Diestedde im südlichen Münsterland ist, mit der Bemerkung, er sei der Geeignetste, die Schrift möglichst bald nach Rom kommen zu lassen²⁴. Bereits am 20. 7. schreibt Westhoff an den Münchener Nuntius Sacconi²⁵ und fügt den Brief von Heinrich an. Sacconi schreibt dann zunächst an den Freiburger Erzbischof von Vicari²⁶ und bittet ihn, zwei Exemplare der Schrift nach München zu senden²⁷. Am 6. August schickt Vicari diese ab und am 11. 8. gehen sie von München aus auf die Reise nach Rom, nachdem zuvor Sacconi schon einige andere verfügbare Schriften

²⁰ Ebd. 1–42.

²¹ Ebd. 43–85.

²² Johann Baptist Heinrich (1816–1891), 1845 Priester, ab 1850 in der Bistumsverwaltung tätig und Herausgeber der Zeitschrift „Der Katholik“. Zu ihm: P. WALTER, Art. Heinrich, LThK³ 4 (1995) 1400.

²³ Elbert Wilhelm Westhoff (1801–1871), erster Student aus Preußen im Germanicum nach dessen Wiedereröffnung, 1831–1851 Pfarrer in Diestedde, 1851–1868 Regens im Kölner Priesterseminar. Zu ihm: REUSCH, Art. Westhoff, ADB 42 (1897) 192–193; N. TRIPPEN (Hg.), Das Kölner Priesterseminar im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift zur Feier des 250-jährigen Bestehens am 29. Juni 1988 (Siegburg 1988) (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 23) 89.

²⁴ ANM 81, pos. 103.

²⁵ Carlo Sacconi (1808–1889), 1847–1851 Internuntius, 1851–1853 Nuntius in Bayern. Zu ihm: WEBER (Anm. 1) 514–515.

²⁶ Hermann von Vicari (1773–1868), 1843 Erzbischof von Freiburg. Zu ihm: K. H. BRAUN, Art. Vicari, Gatz B 1803, 774–778; B. HENZE, Art. Vicari, LThK³ 10 (2001) 759–760.

²⁷ Vgl. ANM 81, pos. 103.

Hirschers abgeschickt hatte²⁸. Das Staatssekretariat schickt sein Exemplar umgehend an den bereits genannten Präfekten der Indexkongregation, Kardinal Brignole²⁹. Das Gutachten erstellte der in Rom ansässige deutsche Oratorianer Augustin Theiner³⁰.

Dieses Gutachten Theiners³¹ ist allerdings kein Dokument, mit dem sich die Indexkongregation schmücken könnte. Es ist ein vier Druckseiten umfassender, ironischer Verriss der Hirscherschen Schrift. Theiner referiert die einzelnen, bereits genannten Forderungen Hirschers, um dann jeweils mit einer Art Ausruf den Passus zu beenden. Nur ein Beispiel: Hirschers Vorschläge zu einer Erneuerung der Spendung der so genannten letzten Ölung kommentiert Theiner nur mit den Worten: „Che bestemmia orrenda, e che accieciamento, ed ignoranza!“³², „welch schreckliche Gotteslästerung, welche Verblendung und Ignoranz!“

Theiner hat Erfolg mit seinem Gutachten. Die Konsultorenversammlung empfiehlt einstimmig die Indizierung³³, und die Kongregation entscheidet drei Tage später ebenfalls in diesem Sinne³⁴. Der Papst bestätigt am 9. November das Dekret³⁵ und wenige Tage später werden die Nuntien über die Indizierung informiert³⁶.

Nuntius Sacconi in München äußert in seinem Antwortbrief die Ansicht, es sei wünschenswert, dass die in Hirschers Werk enthaltenen Grundsätze zusätzlich noch durch ein päpstliches Breve verurteilt würden³⁷. Sacconi drängt also sogar auf eine Exkommunikation Hirschers. Doch in Rom werden ganz andere Dinge überlegt.

5. Die Bemühungen um eine Unterwerfung

Drei Wochen nach der Indizierung geht ein an Pro-Staatssekretär Antonelli³⁸ adressiertes Schreiben im Staatssekretariat ein. Absender ist der Untersekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten (AES), Ferrari³⁹, der in seinem Schreiben dringend darum bittet, der Papst möge Hirschers

²⁸ ASV, Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, ru. 255, f. 96a–98a.

²⁹ ASV, Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, ru. 255, f. 104a (Entwurf).

³⁰ Augustin Theiner (1804–1874), 1834 Professor am Propagandakolleg in Rom, 1839 Oratorianer, 1840 Konsultor der Indexkongregation. Zu ihm: H. H. SCHWEDT, Art. Theiner, LThK³ 9 (2000) 1387–1388.

³¹ ACDF, Index, prot. 1849–1851, f. 61.

³² Ebd. 4.

³³ ACDF, Index, prot. 1849–1851, f. 54. Vgl. ebd., Diario XIX, f. 94.

³⁴ Ebd., Diario XIX, f. 94.

³⁵ Ebd., prot. 1849–1851, f. 52.

³⁶ ANM 82, pos. 113.

³⁷ ANM 81, pos. 112 (Entwurf).

³⁸ Giacomo Antonelli (1806–1876), 1848 Pro-Staatssekretär, 1852–1876 Staatssekretär. Zu ihm: Weber (Anm. 1) 429–431.

³⁹ Luigi Ferrari (ca. 1796 – 1872), 1845 Sottosecretario der AES, 1853 Konsultor des SO.

zu einer Unterwerfung bewegen⁴⁰. Auch die AES hatte Exemplare der Schrift Hirschers zugesandt bekommen⁴¹, betrachtete die Angelegenheit aber eher aus dem „politischen“ Blickwinkel. Der Untersekretär betont in seinem Schreiben, dass Hirscher

„bei seinen Talenten und bei dem vorangeschrittenen Alter viel Wertschätzung und Ansehen genießt bei all jenen, und die sind nicht wenige, die von ungesunden Lehren getränkt, bereitwillig jeder Neuerung folgen [...]. Es scheint, dass es sicher von höchster Nützlichkeit für unsere hl. Religion in ganz Deutschland wäre, wenn man vom Autor diese Ihnen ange-deutete Unterwerfung erhalten könnte.“⁴²

Die Begründung für den Versuch, eine Unterwerfung von Hirscher zu erhalten, hat also vor allem mit Hirschers Stellung zu tun. Seine Unterwerfung soll beispielgebend auf die anderen „guten und ehrenwerten Männer“⁴³ wirken, die ähnliche Ansichten vertreten wie er.

Die AES schlägt nun vor, Bischof Räß⁴⁴ von Straßburg zu bitten, einen „väterlichen Brief“ an Hirscher zu schreiben und ihn zu einer öffentlichen Zurücknahme zu bewegen. Ferrari rechnet mit einem Erfolg,

„da Msgr. Raesß [...] sich von der guten Gesinnung desselben überzeugt zeigt und derselbe Herr Nuntius (Viale Prelà) seine gewissentliche Überzeugung geäußert hat, dass der Charakter des Herrn Hirscher nicht ein geheuchelter Charakter sei und versichert, dass er bereit sei, dem Heiligen Stuhl alle Garantien zu geben, die dieser nur wünschen könne.“⁴⁵

Ferrari macht auch Vorschläge für den Inhalt des Briefes von Räß an Hirscher und schlägt als Briefschluss vor: Eine Unterwerfung,

„die man bei seiner Berühmtheit erwarte, würde ein wahrhaft Gutes in der Kirche Jesu Christi bewirken und zur gleichen Zeit würden Lob und Ehre zu ihm zurückkehren, so sei es auch jüngst bei anderen berühmten Schriftstellern gewesen, die sich mit gutem Beispiel

Zu ihm: Prosopographie zu Indexkongregation und Inquisition 1542–1848 (Sammlung H. H. Schwedt, Veröffentlichung in Vorbereitung). Siehe auch Mansi 49, 473–475.

⁴⁰ Ferrari an Antonelli am 29.11.1849. AES, Germania, fasc. 360, pos. 640, f. 44a–47a (Entwurf).

⁴¹ Der Beauftragte des Hl. Stuhls in der Schweiz, Josephus Maria Bovieri (zu ihm: HCMA 8 (Padua 1979) 393), hatte Exemplare an die AES geschickt. Vgl. AES, Germania, fasc. 360, pos. 640, f. 3.

⁴² „péi suoi talenti, e per l'avanzata età gode molta stima ed opinione presso tutti quelli e non son pochi, che imbevuti di dottrine non sane seguono volentieri qualunque novità [...] e sembra che sarebbe certamente di somma utilità alla nostra S. Religione in tutta la Germania se si potesse ottenere dall' autore stessa l'indicata sottomissione.“ AES, Germania, fasc. 360, pos. 640, f. 45v–46r.

⁴³ „uomini buoni ed onesti“. Ebd. f. 45r.

⁴⁴ Andreas Räß (1794–1887), 1842 Bischof von Straßburg. Zu ihm: E. GATZ, Art. Räß, Gatz B 1803, 584–590; DERS., Art. Räß, LThK³ 8 (1999) 830–831.

⁴⁵ „poiché Mgr. Raess [...] si mostrò persuaso della buona fede del medesimo; e lo stesso Mgr. Nunzio manifestò il suo conoscimento che carattere dell' Hirscher non è un carattere simulato, assicurando che egli sarebbe disposto a dare alla S. Sede tutte le garanzie che essa possa desiderare.“ Ebd. f. 46v. Zitat aus einem Brief Viale Prelàs an Lambruschini vom 28.11.1845 (ebd. f. 28r–29v, hier 28v).

lobenswert den päpstlichen Dekreten unterworfen hätten, indem sie ihre Werke auch ausdrücklich zurückzogen.“⁴⁶

Der Kongregation ist die Ehrverletzung einer Indizierung also durchaus bewusst. Interessanterweise betrachtet die AES nun aber die Unterwerfung als Wiederherstellung der Ehre.

Das Schreiben der AES scheint im Staatssekretariat Eindruck gemacht zu haben. Noch am 9. Dezember geht ein päpstliches Schreiben an Erzbischof Vicari und am folgenden Tag noch eines an den Bischof von Straßburg, beide mit der Bitte, Hirscher zu einer Unterwerfung zu bewegen⁴⁷.

Über die Vorgänge in Freiburg berichtet Erzbischof Vicari dann Nuntius Sacconi in einem Brief Ende Januar⁴⁸. Demnach hat Vicari noch vor Eintreffen des Briefes aus Rom Hirscher aufgefordert, sich zu unterwerfen, andernfalls sei er „beauftragt, die Verdammung seiner Grundsätze zu publiciren“⁴⁹. Die Androhung der Publikation ist insofern fragwürdig, als die Indizierung spätestens seit dem 27. November allgemein bekannt war und auch Vicari selbst von der Indizierung kaum früher erfahren konnte, da die Information von Bovieri aus Luzern wohl nicht vor dem 27. 11. in Freiburg angekommen war⁵⁰. Vicari hat also nach dem Erscheinen des Artikels in der Neuen Freiburger Zeitung Hirscher gerade wegen der bereits erfolgten Publikation um eine Unterwerfung gebeten. Das legt auch der folgende Abschnitt des Briefes nahe:

„Darüber entstand Feuerlärm. Der Regierungspräsident im Namen der Staatsbehörde kam 2=^{mal} mit der Bitte, die Sache beruhen zu lassen; diesem sagte ich, was zu sagen war; dass ich Gehorsams Pflichten für das Oberhaupt meiner Kirche habe, und selbst schon für meine Kirche zu sorgen, dass die Echtheit der Lehre bewahrt bleibe, wovon mich Niemand abbringen könne; Hirscher soll nur revociren; dann werde nichts geschehen. e.e.e.“⁵¹

Vicari stellt den Zusammenhang so dar, als ob der „Feuerlärm“ erst durch seine Aufforderung an Hirscher entstanden sei. Das setzte aber voraus, dass Hirscher sich nach der Aufforderung Vicaris an verschiedene Stellen gewandt hätte, um Unterstützung zu bekommen. Viel wahrscheinlicher ist, dass der „Feuerlärm“ nach dem Artikel in der „Neuen Freiburger Zeitung“ von selbst entstand und Vicari durch diesen Artikel unter Druck geriet. Wenn sich der

⁴⁶ „La quale cosa atteso la celebrità del suo nome, produrrebbe un vero bene nella Chiesa di Gesù Cristo, ed in pari tempo tornerebbe a lui a lode e ad onore, così è accadute recentemente ad alcuni altri illustri scrittori che con bello esempio si sono lodevolmente sottomessi ai decreti Pontifici, riprovando anche esplicitamente la loro opere.“ Ebd. f. 46r.

⁴⁷ Vgl. Pacifici an Ferrari am 17.12.1849 (AES Germania, fasc. 360, pos. 640, 1849, f. 54a–b). Beide Briefe finden sich nicht in den Vatikanischen Archiven.

⁴⁸ ANM 81, pos. 103. Das Schreiben datiert vom 25. 1. 1850.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Bei den üblichen Postlaufzeiten dürfte Bovieri das entsprechende Dispaccio vom 15. 11. selbst erst um den 25. 11. erhalten haben. Erst am 2. 12. informiert er den Vatikan über die Weiterleitung des Dekretes. (Vgl. AES Germania, fasc. 360, pos. 640, f. 48a–b.) Nach Angabe der Zeitung ist das Dekret bereits am 12. 11. in Rom publiziert worden.

⁵¹ ANM 81, pos. 103.

Regierungspräsident sogar persönlich einschaltete, können wir das Ausmaß des Drucks erahnen.

Dass der Regierungspräsident persönlich aktiv wird, hängt mit Hirschers wichtiger Vermittlerrolle in Baden zusammen⁵². Die badische Regierung favorisiert ihn als Nachfolger Vicaris. Die Indizierung war für die Regierung nicht zu ändern, aber die drohende Unterwerfung musste für die Regierung die wichtige Vermittlerrolle Hirschers gefährden.

Aber nicht nur der Regierungspräsident wird aktiv. Vicari schreibt weiter:

„Die Theologische Fakultät /: veranlasst durch den Hirscher Freund: Dekan Prof. Stolz⁵³ /: würde unselige Beschlüsse gefasst haben, wenn nicht D= Staudenmaier⁵⁴ es mit Kraft dahin vermittelt hätte, an mich blos eine Deputation zugunsten Hirschers zu senden, welche ich zur Freude Staudenmaiers so bediente, dass die Fakultät nicht weiter mehr einschritte.“⁵⁵

Leider ist dieser Vorgang im Protokollbuch der Fakultät nicht vermerkt⁵⁶. Doch kann es sich bei den befürchteten „unseligen Beschlüssen“ eigentlich nur um eine öffentliche Stellungnahme zu Gunsten Hirschers gehandelt haben, um diesem so zu erleichtern, sich nicht zu unterwerfen. Hirschers Ehre wird dabei ein wichtiger Aspekt gewesen sein. Wir dürfen das jedenfalls aus dem Brief der Fakultät an den Limburger Bischof Blum⁵⁷ vom 24. Januar 1850⁵⁸ schließen, der in einem Rundschreiben seinen Theologen den Besuch der Vorlesungen Hirschers untersagt hatte. Dekan Alban Stolz fügt dem Brief der Fakultät einen persönlichen Zusatz an, in dem es heißt:

„Sie haben durch Ihr Circulare über Hirscher öffentlich gerichtet u. gewisser Maaßen die Verurtheilung auch vollzogen, ohne die Zeit u. Muße darauf zu wenden bestimmte Erkundigungen einzuziehen, ob seine Vorlesungen den Zuhörern Gefahr bringen. Es ist Letzteres nicht nur keineswegs der Fall, sondern Hirschers Vorlesungen bringen, wie Unterzeichneter weiß, manche Theologen erst zu entschiedenem Glauben u. sitlichem Ernst. Deßhalb kann ich das erlassene Circular als eine unverdiente Ehrverletzung Hirschers ansehen, die umso weniger zu rechtfertigen scheint, da Bischöfliche Gnaden wissen müsste, dass seit Jahren kein Theologe aus der Diözese Limburg in Freiburg studiert.“⁵⁹

Doch ein Einschreiten der Fakultät hat Vicari mit der Hilfe Staudenmaiers vereitelt. Wir können demnach zunächst fest halten, dass die Veröffentlichung

⁵² Vgl. BRAUN (Anm. 4) 90. Siehe auch H. WOLF, Der Freiburger Moralthologe Johann Baptist Hirscher als Rottenburger Bischofskandidat 1842/47 im Spiegel der Korrespondenz Albert von Rechbergs, in: FDA 114 (1994) 173–190. Darin besonders die Einschätzungen von Andlows (186–188) und Franz Anton Staudenmaiers (189–190) zu Hirschers Rolle in Baden.

⁵³ Alban Stolz (1808–1883), 1847–1883 Prof. für Pastoraltheologie und Pädagogik in Freiburg. Zu ihm: K. ROOS, Art. Stolz, LThK³ 9 (2000) 1019.

⁵⁴ Franz Anton Staudenmaier (1800–1856), 1837 Prof. für Dogmatik in Freiburg, 1843 Domkapitular. Zu ihm: P. HÜNERMANN, Art. Staudenmaier, LThK³ 9 (2000) 936–937.

⁵⁵ ANM 81, pos. 103.

⁵⁶ Universitätsarchiv Freiburg, B 35 Nr. 35 Acta facultatis theologic.

⁵⁷ Peter Josef Blum (1808–1878), 1842 Bischof von Limburg. Zu ihm: K. SCHATZ, Art. Blum, LThK³ 2 (1994) 530; DERS., Art. Blum, Gatz B 1803, 58–62.

⁵⁸ ANM 80, pos. 87.

⁵⁹ Ebd.

der Indizierung in der Zeitung sofort zu Versuchen geführt hat, Hirschers Ehre vor allem durch die Verhinderung einer Unterwerfung zu retten.

Wie reagiert Hirscher selbst? Vicari berichtet in seinem Brief an Sacconi weiter:

„D=r Hirscher gab dann eine Erklärung an mich schriftlich ein, er wolle nichts Unkirchliches, er sei missverstanden worden, feindselige Zuflüsterungen hätten das Verdammungs Urtheil veranlasst, am Ende stellte er in Aussicht, dass die Tragödie, wenn nicht abgegangen würde von dem Sentenz gegen ihn, [...] noch ärgere Folgen haben“⁶⁰ könnte.

Das Schreiben Hirschers hat sich nicht erhalten. Dürfen wir Vicari Glauben schenken, hat Hirscher zunächst versucht, sich gegen die Verurteilung zu wehren. Hierfür spricht auch, dass Hirscher nach der Indizierung zunächst noch eine „Antwort an die Gegner meiner Schrift: ‚Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“⁶¹ verfasste, die im Januar noch vor der Unterwerfungserklärung erschien. Diese Schrift ist noch umfangreicher als die vorhergehende⁶² und stellt den groß angelegten Versuch dar, sich auf der Sachebene zu rechtfertigen. Hirscher geht darin auf viele in verschiedenen Zeitschriften erschienene Artikel und eigens angefertigte Gegenschriften ein. Es ist hier nicht Zeit und Raum genug, dies darzulegen. Deutlich ist jedenfalls, dass Hirscher durchaus den Willen hatte, sich zu wehren und die Anschuldigungen zu entkräften.

Doch Vicari ließ sich von Hirschers Weigerung nicht beeindrucken. Ende Dezember oder Anfang Januar trifft dann der Brief Papst Pius' IX. in Freiburg ein, den Vicari Hirscher sofort zustellen lässt⁶³.

Auch Bischof Räß bemüht sich nach der Aufforderung des Hl. Vaters um Hirscher. Nach der Darstellung des Straßburger Bischofs⁶⁴ kam der Brief aus Rom erst Anfang Januar bei ihm an. Er habe sich gleich auf den Weg nach Freiburg gemacht, habe aber in Kehl leider den Zug verpasst und sich dann entschlossen, Hirscher zu schreiben⁶⁵. Räß' Brief an Hirscher ist von großem persönlichem Wohlwollen geprägt, spart aber nicht an deutlicher Kritik, z. B. dass Hirscher nicht auf die in der Kirche wohnenden Kräfte vertraue, dass bei ihm die Vernunft mit der Gnade und dem katholischen Sinn ringe und dass er dem Geiste nach ein Protestant sei⁶⁶. Hirscher stellt in seinem Antwortschreiben⁶⁷ die Sache so dar, als ob für ihn die Unterwerfung eine Selbstverständlichkeit gewesen sei. Es ist aber gut möglich, dass doch erst das Schreiben aus Straßburg Hirscher endgültig zu seiner Unterwerfung bewogen hat. Hirscher bedankt sich beim Straßburger Bischof nämlich mehrfach für das ihm entgegen-

⁶⁰ ANM 81, pos. 103.

⁶¹ Tübingen 1850.

⁶² Sie umfasst 100 Seiten.

⁶³ ANM 81, pos. 103.

⁶⁴ Räß an Vicari am 25.01.1850. EBA Freiburg NB 3/1.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. Hirscher an Räß am 23.01.1850, zit. nach L. PFLEGER, Bischof Andreas Räß und Johann Baptist von Hirscher, in: Hochland 23 (1925/26) 655–671, hier 667–668.

⁶⁷ Ebd.

gebrachte Wohlwollen und traut ihm zu, ihn dem Papst gegenüber als den darzustellen, der er wirklich sei⁶⁸.

Neben der Ehrverletzung wird hier eine zweite Folge der Indizierung deutlich. In der Öffentlichkeit war nun die „Katholizität“ Hirschers⁶⁹ in Frage gestellt, ohne dass genauer zu definieren gewesen wäre, woran eine solche zu messen sei. Durch das Verfahren des Vatikans geriet der Autor eines indizierten Buches unter den Verdacht, nicht mehr „katholisch“ zu sein, wie es ja auch der bereits zitierte Bischof Räß äußert. Dieser Verdacht aber war, da er sich ja nicht an Sachfragen manifestierte, sondern sozusagen an Hirschers wesensmäßiger Zugehörigkeit zum Katholizismus zweifelte, ebenso schwer zu widerlegen wie als Verdacht überhaupt zu beseitigen. Hirscher stand also nun vor der Aufgabe, nicht nur die „Katholizität“ seiner Aussagen aufzuzeigen, sondern darüber hinaus seine „Katholizität“ überhaupt beweisen zu müssen. Letzteres versucht er gegenüber Bischof Räß, in dem er sich selbst zu den „Mystikern“ rechnet, die zu aller Zeit eine reformatorische Ader gehabt hätten⁷⁰. Hirscher versucht sich damit in eine Kategorie einzureihen, die in der Kirche als in jedem Falle katholisch galt, der man aber gewisse reformatorische Anwendungen sozusagen verzieh. Dieser Rettungsversuch macht deutlich, wie schwer es für Hirscher war, den grundsätzlichen Zweifel an seiner Person zu zerstreuen.

Roms Bemühungen um eine Unterwerfung sind also Bemühungen um die Reparatur eines Schadens, der erst durch die Form der Indizierung entstanden war. Für den Regierungspräsidenten und die Fakultät hingegen war eine etwaige Unterwerfung eher eine Verschlimmerung der Situation.

6. Die Unterwerfung Hirschers

Wie geht Hirscher damit um? Er entscheidet sich zu einer Unterwerfung, ohne dass wir wissen, was genau ihn zu dieser Entscheidung bewogen hat. Wir können dieses nur aus seiner Erklärung⁷¹ selbst schließen. Zunächst legt Hirscher darin seine Beweggründe für die Abfassung der Schrift dar:

„Mein in Rede stehendes Schriftgen hatte den Zweck, alle kirchliche Kraft in Bewegung zu setzen, um alle Klassen der Gesellschaft mit lebendigem Glauben an das Evangelium zu durchsäuern. [...] Eine Erschütterung, ein großer Abfall in der Kirche stand nahe; und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Da dachte ich, ob es nicht notwendig, der Zeitströmung Zugeständnisse zu machen, und einem Bruche zu begegnen. Mein in Rede stehendes Schriftgen

⁶⁸ PFLEGER (Anm. 66) 669.

⁶⁹ Die hier nicht zu behandelnde Diskussion um den Katechismus Hirschers hat zwar die „unkatholische“ Form des Katechismus, nie aber die „Katholizität“ seines Autors in Frage gestellt. Selbst der Mainzer „Katholik“ druckt im Februar 1849 große Auszüge aus seiner Schrift „Die socialen Zustände der Gegenwart und die Kirche“ und nennt ihn in seiner Ausgabe vom 11.02.1849 noch einen „gelehrten Verfasser“ (71).

⁷⁰ PFLEGER (Anm.66) 668.

⁷¹ ACDF, Index, prot. 1849–1851, f. 196r–198r.

bringt solche Zugeständnisse in Anregung und fordert zur Berathung auf, ob dieselben gemacht werden könnten und wollten.⁷²

Dann fasst Hirscher noch einmal zusammen:

„Ich bin in Deutschland von vielen Seiten gröblich mißverstanden und mißkannt worden. Und wie viel ich auch geirrt habe, trage ich doch das Bewußtseyn in mir, das Beste unserer heiligen katholischen Kirche, und das Heil der Seelen in ihr so aufrichtig und treu gewollt zu haben, als sonst Jemand.“⁷³

Mit diesen Sätzen versucht Hirscher zu verdeutlichen, dass es eigentlich niemals Grund gegeben habe, an seiner „Katholizität“ zu zweifeln. Ohne ein näheres Eingehen auf die Inhalte möchte er die Indizierung in Bezug auf seine Person als unbegründet erweisen.

In der nachfolgenden, in lateinischer Sprache abgefassten eigentlichen Unterwerfung, zieht er alles zurück, was in dieser und anderen Schriften an Aussagen enthalten sei, die der heiligen katholischen Lehre entgegen stünden⁷⁴. Diese allgemeine Erklärung ist die notwendige Konsequenz der im Vorhergehenden dargestellten Lauterkeit seiner Motive. Da aber auch hier keine Inhalte genannt sind, wird durch die Unterwerfung etwas erklärt, was durch die Indizierung zunächst einmal gar nicht in Frage stand. Das „Missverständnis“, von dem Hirscher spricht, ist also vor allem der nach der Indizierung entstandene Zweifel an seiner katholischen Gesinnung. Dadurch, dass es in der Unterwerfung mehr um diese Gesinnung als um konkrete theologische Aussagen ging, zeichnet sich die Nachgeschichte der Unterwerfung bereits ab.

7. Die Nachgeschichte der Unterwerfung

Erzbischof Vicari schreibt am 25. Januar an Nuntius Sacconi über die Unterwerfung:

„diese schlägt alle Kirchenreformer; die Dankadressen an Hirscher erließen ganz darüber, und mein Amt wird erleichtert.“⁷⁵

Die erwähnten Dankadressen an Hirscher zeigen, wie sehr Vicari öffentlich unter Druck geraten war. Die von ihm so genannten Kirchenreformer hatten Hirscher zu ihrer Symbolfigur erhoben und ihm offensichtlich einige Solidaritätsadressen zukommen lassen. Dass Hirscher sich angesichts dieser breiten Un-

⁷² Ebd. f. 196v–197r.

⁷³ Ebd. f. 197r–v.

⁷⁴ Ebd. 197v: „Libellum meum, cui Titulus: „De actuali statu ecclesiae“, pro aetatis nostrae ratione profuturum esse bono ecclesiae, persuasus fui. Cum vero libellus iste a sancta sede apostolica reprobatus sit, huic sententiae humiliter me submitto, declarans, nihil mihi potius esse, quam ecclesiae catholica fideliter a me retractari, quidquid in dicto libello aut aliis scriptis meis huic sanctae doctrinae ex apostolicae sedis sententia sit contrarium.“

⁷⁵ Vicari an Sacconi (Anm. 60).

terstützung gegen eine Unterwerfung entschließen könnte, war für Vicari wohl eine große Sorge.

In seinem Dankschreiben vom 13. Februar⁷⁶ zeigt sich Papst Pius IX. über alle Maßen erfreut: „Vehementer exultavit cor nostrum in Domino“⁷⁷. Er bittet Vicari überschwänglich, den Dank an Hirscher weiterzuleiten⁷⁸, wünscht aber eine Veröffentlichung der Unterwerfung, deren Art und Weise er dem Erzbischof anheim stellt⁷⁹. Die Überschwänglichkeit des Briefes zeigt deutlich, dass Pius IX. die Unterwerfung nicht nur für aufrichtig, sondern auch für die Beseitigung aller Probleme hielt. Wie wenig Letzteres der Realität entsprach, zeigen die weiteren Reaktionen.

Diese Reaktionen waren sehr unterschiedlich. „Der Katholik“ veröffentlichte Ende Januar eine Besprechung von Hirschers „Antwort“, in der er diese rundherum verwirft⁸⁰. Am Ende wird ein Brief „von einem lieben Freunde in Freiburg“ zitiert, der Hirschers Unterwerfung mitteilt. Darin heißt es:

„Danken wir Gott, dass Hirscher den Act der Selbstverleugnung geübt hat. Diese Retractation wird ein Schlag für die Kirchenstürmer seyn. Seyen Sie fest überzeugt, die große Milde des heil. Stuhles hat viel dazu beigetragen, dass die Sache einen solchen Ausgang genommen hat. Die katholische Liebe übt eine unbeschreibliche Zauberkraft über die menschlichen Herzen aus. Lassen wir gerade diesen Geist der Liebe recht walten, wir werden Tausende und abermal Tausende für Christus und die Kirche wieder gewinnen.“⁸¹

Und die Zeitschrift kommentiert weiter:

„Wir zweifeln nicht, dass dieser Widerruf Hirschers weithin gute Früchte bringen wird. Aber selbst die Verirrungen gereichen der Kirche und denen die Gott lieben, am Ende zum Besten. So hat auch die Schrift Hirschers viele wichtige kirchliche Lebensfragen angeregt, diese sollen auch fortan erschöpfend, gründlich und rein objektiv besprochen werden [...]“⁸²

„Der Katholik“ stellt die Unterwerfung Hirschers als Akt der Milde des hl. Stuhles und der göttlichen Gnade heraus, obwohl der Herausgeber an diesem Akt ja nicht ganz unbeteiligt war⁸³. Diese Darstellung mit ihrer Übergehung der tatsächlichen Ereignisse dürfte für Hirscher ebenso bitter gewesen sein wie die Bemerkung, dass er „wichtige kirchliche Lebensfragen angeregt“ habe, ihm als Hohn erscheinen musste.

⁷⁶ ACDF, Index, prot. 1849–1851, f. 190–192 (Kopie).

⁷⁷ Ebd. f. 190r.

⁷⁸ Ebd. f. 191r: „Nunc vero a Te exposcimus, ut Nostro nomine ipsum Canonicum Hirscher amantissimis verbis alloquaris, complectaris, eumque certiore facias de singulari sane laetitia, quam ejusmodi sua actio catholico viro digna Nobis attulit [...]“

⁷⁹ Ebd. f. 190v: „Quam declarationem libentissime a Te accepimus atque exoptamus ut illam quamprimum in vulgus emittas eo sane modo, quem pro Tua prudentia utiliozem, ac meliorem esse existimaveris.“

⁸⁰ 30 (1850) 75–88.

⁸¹ Ebd. 87–88.

⁸² Ebd. 88.

⁸³ S. oben (Anm. 22).

Andere Kommentatoren schauten mehr auf Hirschers Akt der Unterwerfung an sich. Das „Katholische Kirchen- und Schulblatt für das Elsass“ schrieb:

„Wer ist größer: Der eine Stadt oder sich selbst überwunden hat? Was ist erhebender als ein großer Mann, kindlichen Gehorsam ühend? Als solchen hat sich Herr von Hirscher ausgewiesen.“⁸⁴

Die in der Indizierung enthaltene Kränkung ist dem Autor wohl bewusst und die Tatsache, dass er seinen Lesern die Größe der Tat Hirschers erst erklären muss, macht deutlich, dass eine Unterwerfung nicht automatisch der Reputation diene.

Ein Artikel der „Historisch politische(n) Blätter für das katholische Deutschland“ macht deutlich, dass für manchen seiner Gegner die Unterwerfung nicht recht in das Bild von Hirscher passte:

„Am 20. Januar hat Professor Hirscher in Freiburg sich in einer Form, die glaubwürdigen Nachrichten zufolge nichts zu wünschen übrig lassen soll, der päpstlichen Verdammung der Irrlehren unterworfen, welche er sowohl in seiner jüngsten, als in manchen seiner früheren Schriften zu verbreiten so unglücklich gewesen. Hatte er noch kurz vorher in einer Antwort an seine kirchlichen Gegner den Versuch gemacht, seine bisherige widerkirchliche Stellung, dem Urtheile des heiligen Stuhls gegenüber, beschönigen zu wollen, so ist seine nunmehrige, urplötzliche Sinnesänderung, welche sich in dem Widerruf kund gibt, durch den Herr Hirscher sich selbst geehrt hat, einem Wunder der göttlichen Gnade ähnlich. Hoffen wir, nachdem ihm dieser schwere Sieg über sich selbst gelungen, dass er den Rest seiner Tage dazu verwenden werde, das Unkraut falscher Lehren auszureuten, welches er so viele Jahre hindurch, gewiss nur aus mangelhafter Kenntniss der Wahrheit, ausgestreut hat. Natürlich kann jetzt, nachdem er sich von seinen Irrthümern losgesagt und sich aus edlem Antriebe seines freien Willens in die moralische Unmöglichkeit versetzt hat, sie noch ferner hin zu vertheidigen, es kann jetzt, sagen wir, von einem Streite gegen seine Person nicht mehr die Rede seyn. Die Wirkung einmal ausgesprochener, falscher und verderblicher Grundsätze auf unbewachte Gemüther wird freilich auch durch den redlichen Widerruf nicht aufgehoben, aber ein solcher hat den jedenfalls hocheureichen Erfolg, dass der Kampf gegen die Irrlehre jetzt desto unbefangener geführt werden kann. Wir zweifeln nicht, dass nunmehr Herr Hirscher seine Bemühung in der Widerlegung eigener früherer Verirrungen mit der seiner ehemaligen Gegner vereinigen, und so den schlagenden Beweis der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung liefern wird.“⁸⁵

Diese hier in voller Länge wiedergegebene Kommentierung der Unterwerfung lässt das Unbehagen des Autors erkennen. Neben seiner offensichtlichen Unsicherheit, aus welchen Motiven Hirscher gehandelt haben könnte, kommt der durch die Unterwerfung entstandene Zwiespalt heraus. Der Kampf gegen die Person muss nun für beendet erklärt werden, aber Hirschers Lehren sind noch da. Die unverhohlenen geäußerte Ansicht, Hirscher müsse nun wohl „den Rest seiner Tage“ seine eigenen ehemaligen Ansichten bekämpfen, um die „Aufrichtigkeit seiner Bekehrung“ zu beweisen, zeigt, dass die Unterwerfung an sich für viele seiner Gegner die Lage verkomplizierte. Sie durften nun persönlich

⁸⁴ (Jahrgang 1850) 101. Zit. nach PFLEGER (Anm. 66) 666.

⁸⁵ 25 (1850) 210–211, datiert 06.02.1850.

nicht mehr gegen Hirscher vorgehen, mussten aber umso deutlicher auf seine Äußerungen achten.

Für Hirscher war die Situation schwer. In einem Brief an Bischof Räß vom 8. Juni 1850, also fast ein halbes Jahr nach seiner Unterwerfung, beklagt sich Hirscher über seine Lage. Nach einem Dank für das Wohlwollen des Heiligen Vaters und des Straßburger Bischofs fährt er fort:

„Ich wünsche, auch von anderer Seite das gleiche entgegenkommende Vertrauen erfahren zu haben. Aber Niemand hat sich an mich gewendet; Niemand hat mich zu einer Äußerung veranlasst: Man ist vorgefahren wie gegen einen Feind, mit dem nicht zu unterhandeln. [...] Ich konnte irren, aber das sollte man mir lassen, dass ich in meinem Sinn und Streben nie etwas anders war, als Wir alle (auch die Gerühmtesten): Diener des Herrn und getreue Söhne seiner Kirche. [...] Meine Feinde – vielleicht um doch Recht zu behalten, oder aus welcher anderen Ursache es sey, streuen aus, es sey mir mit meiner Unterwerfung und Retractation nicht Ernst gewesen. Das heißt weit gehen; umso vermessener und schlimmer, als dergleichen im Stillen herumgeboten und dahin, wo man's für dienlich erachtet, berichtet wird. [...] Doch ist mir beigefallen, ob ich mich vielleicht deßhalb an den päpstlichen Nuntius in Wien, dem das zugetragen sein mag, wenden sollte?“⁸⁶

Aus dem Brief wird Hirschers Einsamkeit ersichtlich. Reaktionen wie die der „Historisch-politischen Blätter“ haben ihn sehr getroffen und alle etwaige Anerkennung bei weitem überwogen. Der Brief zeigt, wie wenig der vermeintliche „Friede“ nach einer Unterwerfung dem Betroffenen tatsächlich half, wenn es noch viele gab, die seiner Unterwerfung nicht trauten. Insofern konnte von der Wiederherstellung der Ehre keine Rede sein. Hirscher hat dementsprechend die Angst, man könne den Verdacht der Unaufrichtigkeit seiner Unterwerfung in Rom streuen. Dass er damit nicht ganz Unrecht hatte, zeigen die Unterlagen im Vatikanischen Archiv.

Nuntius Sacconi in München schickte die Unterwerfung nach Rom mitsamt einem Begleitschreiben⁸⁷, in dem er äußerte, in einem päpstlichen Antwortschreiben müsse die „stolze Haltung Hirschers“, erwähnt werden und auch, dass sich die „vollständige Änderung“ Hirschers nach Erhalt des päpstlichen Briefes zeigen werde⁸⁸. Eine Woche später schickt Sacconi weitere Werke Hirschers nach Rom⁸⁹, da er dieses dem Staatssekretariat vor der Unterwerfung Hirschers angekündigt hatte. Er fügt aber die Bemerkung hinzu, „nach der Unterwerfung Hirschers sei eine genaue Prüfung aller seiner Werke vielleicht nicht mehr notwendig.“⁹⁰ An-

⁸⁶ Zit. nach PFLEGER (Anm. 66) 670–671.

⁸⁷ ASV, Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, rubr. 255, f. 114r–117v, hier 115, datiert 30.01.1850. Vgl. Entwurf ANM 81, pos. 103.

⁸⁸ Ebd.: „... non che l'altero contegno di quest' ultimo verso il suo superiore che voleva richiarmarlo al retto sentiero; e vedrà al tempo stesso il totale cambiamento del Sig.^r Hirscher al ricevere la comunicazione della lettera Pontificia.“

⁸⁹ ASV, Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, rubr. 255, f. 123r. Datiert vom 08.02.1850. Vgl. Entwurf ANM 81, pos. 103.

⁹⁰ Ebd.: „Dietro la sottomissione dell' Hirscher non sarà forse più necessario un' accurato esame su tutte le di lui opere.“

tonelli dankt ihm Anfang März in seinem Antwortschreiben⁹¹ für die Zusendung der Bücher und merkt an, dass man anhand dieser besser sehen könne, welche „Maximen der Autor bis heute vertrete“⁹². Während dieser Brief noch unterwegs nach München ist, schreibt Sacconi einen weiteren nach Rom⁹³, nährt noch einmal die Zweifel an der Aufrichtigkeit der Unterwerfung Hirschers⁹⁴ und begründet dies folgendermaßen:

„Ich habe gesagt, wenn er nicht ehrlich gewesen ist, da mir geschrieben worden ist, dass in Kürze die Wahl eines Deputierten der Freiburger Universität für die Kammer in Karlsruhe statfinde und dass die Professoren ihre Stimme Hirscher nicht geben wollten, da dieser alles zurückgenommen habe, was er in seinem Werk über den gegenwärtigen Zustand der Kirche geschrieben habe, seine Freunde, die Herren Stolz und Sengler⁹⁵, hätten erklärt, dass die Unterwerfung eine pure Formalität gewesen sei, aber Hirscher hinsichtlich des Inhalts, also der Dinge, die er vertrete, nichts zurückgezogen habe. Mir sind auch einige Sätze des selben Hirschers berichtet worden, die in gewissem Sinne das Zutreffen der Äußerung der genannten Freunde bestätigen. Aber das Fehlen der Aufrichtigkeit kann den Vorteil, den die Unterwerfung hervorgebracht hat und hervorbringt, nicht zerstören.“⁹⁶

Noch einmal wird die Zwickmühle deutlich, in die Hirscher geraten war. Durch die Unbestimmtheit der Unterwerfung war allen Interpretationen Tür und Tor geöffnet.

Dass eine Unterwerfung auch in Rom unterschiedliche Reaktionen hervorrief, zeigt das weitere Geschehen in der Indexkongregation. Schon länger beschäftigte sich diese Kongregation mit dem Katechismus Hirschers, den Erzbischof Vicari im Juli 1842 zur Prüfung nach Rom gesandt hatte⁹⁷. Aufgrund widersprüchlicher Gutachten⁹⁸ und der Tatsache, dass der Katechismus zum Zeit-

⁹¹ ANM 81, pos. 103. Vgl. Entwurf Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, rubr. 255, f. 125.

⁹² Ebd.: „Cio' potrà maggiormente servire per conoscere quali fossero le massime fino ad ora professate dall'autore.“

⁹³ ASV, Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, rubr. 255, f. 126r–128v. Datiert vom 11.03.1850. Vgl. Entwurf ANM 81, pos. 103.

⁹⁴ Ebd.: „... semmai la sua sottomissione non fosse stata sincera ...“

⁹⁵ Jakob Sengler (1799–1878), 1842 Prof. für Philosophie in Freiburg. Zu ihm: REUSCH, Art. Sengler, ADB 34 (1892) 31–32.

⁹⁶ „Ho detto se non fosse stata sincera, perché mi viene scritto che trattandosi non ha guari della scelta del Deputato che l'Università di Friburgo deve inviare alla Camera di Karlsruhe, e non volendo li Professori dare il loro voto all' Hirscher, per la ragione che questi aveva ritrattato quanto aveva scritto nella sua operetta sullo stato della Chiesa, li Signori Stolz e Sengler di lui amici hanno dichiarato che la ritrattazione in discorso era stata una pura formalità, mentre riguardo all' intrinseco, cioè alle cose sostenute l' Hirscher non aveva nulla ritrattato. Mi è stato pure riferita qualche proposizione dello stesso Hirscher che verrebbe in un certo senso a confermare l'assentiva delli due indicati di lui amici. Vero è che la mancanza d'ingenuità non può distruggere il vantaggio che ha prodotto e produce la ritrattazione dell' Hirscher [...]“ ASV, Segr. Stato, ep. mod., Gaeta et Portici 1848–1850, rubr. 255, f. 126r–v. Vgl. auch Westhoff an Sacconi am 28.04.1850, ANM 79, pos. 56.

⁹⁷ AES, Germania, fasc. 299, pos. 490, f. 9.

⁹⁸ Vgl. ACDF, Index, prot. 1842–1845, f. 683.

punkt der Einsendung nach Rom bereits veröffentlicht und in Gebrauch war⁹⁹, hatte Rom sich nicht zu einer Verurteilung entschließen können und die Sache liegen gelassen.

Doch tauchen im Protokoll der Konsultorensitzung der Indexkongregation vom 19. Juni 1850, also kein halbes Jahr nach Hirschers Unterwerfung, gleich fünf Schriften Hirschers auf¹⁰⁰. Wer sie dort eingebracht hat, ist unklar. Es findet sich jedenfalls kein Schreiben des Staatssekretariates, mit dem es weitere Schriften Hirschers an die Indexkongregation übersendet hätte.

Das Gutachten zu den Schriften ist wieder von Augustin Theiner und datiert vom 29. Mai¹⁰¹. Es beginnt ohne die bei seinem letzten Gutachten gebrauchte Formel, er habe die Werke auf Anordnung hin geprüft. Darf man darin einen Hinweis sehen, dass er selbst die Werke dem Sekretär vorgeschlagen hat?

Das Gutachten zur „Katechetik“, zu zwei verschiedenen Ausgaben des Katechismus, zu einer Erläuterung desselben, zu einer kleinen Schrift über das Leben von Pfr. Bestlin und zur Messschrift aus dem Jahr 1821 umfasst geschlagene 22 Druckseiten. Zwar unterscheidet es sich nicht im Ton von seinem früheren Gutachten, zumindest aber in der Kritik des Katechismus gibt er sich wesentlich mehr Mühe. Er referiert das gesamte Inhaltsverzeichnis des Katechismus und zitiert viele Stellen. Da er allerdings keine dogmatischen Irrtümer findet, beschränkt sich seine Kritik auf den Aufbau und viele „Unterlassungen“. Die restlichen Schriften werden in wenigen Sätzen verunglimpft, aber nicht für Wert erachtet, auf dem Index zu erscheinen.

Im Protokoll der Sitzung ist vermerkt, dass drei der 18 anwesenden Konsultoren sich für eine Zulassung aller Werke und 15 sich für eine Indizierung der beiden Ausgaben des Katechismus aussprachen¹⁰². Eine Indizierung der „Katechetik“ hat also keiner der Konsultoren mehr erwogen! Eine Woche später tagt die Kongregation und hier geschieht das Unerwartete: Die sechs anwesenden Kardinäle können sich nicht zur vorgeschlagenen Indizierung der beiden Ausgaben des Katechismus entschließen. Im Bericht an den Papst heißt es, dass der Katechismus zwar eine „verwegene Kühnheit in der Methode“ besitze und in vielem eher verwirrend als erhellend sei, aber man wolle doch den Bogen nicht überspannen, da der Autor sich nach der letzten Zensur unterworfen habe¹⁰³. Die Kardinäle schlagen vor, dass der Papst dem Erzbischof von Freiburg eine „paterna lettera“ schreibe, dass dieser den Autor ermahne und den Katechismus durch einen anderen ersetze¹⁰⁴.

Diesen gut gemeinten Rat hat der Papst allerdings wohl nicht befolgt, denn in den Akten ist kein Hinweis auf einen Brief des Papstes an Vicari zu finden. Man scheint die Sache liegen gelassen zu haben.

⁹⁹ Vgl. ASV, Segr. Stato, ep. mod., 1842, rubr. 255, bu. 500.

¹⁰⁰ ACDF, Index, Diario XIX, f. 96b–97b.

¹⁰¹ Ebd., prot. 1849–1851, f. 247a–268a.

¹⁰² ACDF, Index, prot. 1849–1851, f. 224a.

¹⁰³ Ebd. f. 218a–222a.

¹⁰⁴ Vgl. auch die Randnotiz im Diario (ACDF, Index, Diario XIX, f. 97a).

Für die Kardinäle der Indexkongregation ist die Unterwerfung tatsächlich ein Grund, keine Schriften Hirschers mehr zu verurteilen. Für sie ist die Unterwerfung also ein einmaliger Akt, der die Katholizität des Autors beweist. Eine einmalige Unterwerfung stellt für sie den Frieden wieder her und die Frage nach etwaigen falschen Inhalten, vor denen Leser zu schützen seien, wird zweitrangig. Auch in Rom hat sich die Unterwerfung von ihren Inhalten getrennt und ist ein eigenständiger Akt geworden.

Zwei vorerst letzte Folgen für Hirscher seien noch genannt. Die „Neue Freiburger Zeitung“ berichtet unter dem Datum vom 7. Februar 1850:

„Heute fand die Wahl des Abgeordneten zur ersten badischen Kammer von Seite der hiesigen Universität statt. Mit Ausnahme einer Einzigen fielen alle Stimmen auf Hrn. Geheimrath Prof. v. Hirscher, welcher sich auch sogleich bereit erklärte die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Die Wählenden haben durch diese Wahl dem würdigen Manne ihr Vertrauen und ihre Anerkennung gegenüber den Angriffen und Verfolgungen ausgesprochen, denen er leider in letzter Zeit ausgesetzt war. Möge er segensreich für die Hochschule wirken.“¹⁰⁵

Die Zeitung sieht die Wahl als Anerkennung, und zwar nicht aufgrund der Unterwerfung, sondern aufgrund der „Angriffe und Verfolgungen“. Für die Nuntius Sacconi gegenüber geäußerten Vermutungen, Hirscher sei erst nach einer Erklärung der Professoren Stolz und Sengler über Hirschers lediglich formale Unterwerfung gewählt worden, gibt es im Protokoll der Senatssitzung keinen Beleg¹⁰⁶. Jedoch ist dies nicht unwahrscheinlich. Wir können in jedem Fall fest halten, dass die nahezu einstimmige Wahl (eine Stimme entfiel auf den Wahlkommissär selbst¹⁰⁷) wenigstens in der Öffentlichkeit als ein Akt der Wiederherstellung seiner Ehre betrachtet wird.

Hirschers Wahl zum Domdekan am 3. 9. 1850¹⁰⁸ können wir auch vor diesem Hintergrund sehen. Die Wahl muss nicht bedeuten, dass man „Hirschers Faux-pas schon vergessen“¹⁰⁹ hatte. Sie ist viel mehr eine Rehabilitierung gewesen, die ihm die Mehrzahl seine Kapitelskollegen zuteil werden lassen wollte.

Aber wie dem auch sei: Kurze Zeit nach seiner Indizierung und Unterwerfung ist Hirscher auf staatlicher¹¹⁰ wie auf kirchlicher Seite besser gestellt als vorher. Doch um welchen Preis!

¹⁰⁵ Nr. 33 vom 8. Februar 1850, 138.

¹⁰⁶ Protokoll der 42. Senatssitzung vom 6. Februar 1850, Universitätsarchiv Freiburg, A 10 / 102 Protocollum Consistorii Academici Pars IC, Nr. 876.

¹⁰⁷ Vgl. ebd.

¹⁰⁸ Vgl. BRAUN (Anm. 4) 134–135.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Hirscher ist nun sogar gewähltes Mitglied der ersten Kammer und offizieller Vertreter der Universität.

8. Noch einmal: Indizierung und Unterwerfung

Das Beispiel der Indizierung und Unterwerfung Johann Baptist Hirschers zeigt, wie vielschichtig und für den Autor schwierig die Reaktion auf eine Indizierung war, die nicht nach den Regeln der päpstlichen Konstitution „sollicita ac provida“ verlaufen war. Eine Unterwerfung nach der Veröffentlichung dieser Indizierung war in diesem Verfahren nicht vorgesehen, und das mit gutem Grund. Zum einen konnte der Autor sich nie ganz von dem Verdacht befreien, sich nur „formaliter“ unterworfen zu haben, und zum anderen waren sowohl die Indizierung wie auch die Unterwerfung eine Entehrung. Genau dieses hatte Benedikt XIV. verhindern wollen. Zudem führte die Praxis einer nachträglichen Unterwerfung weg von der Behandlung der Sachfragen, ließ Gläubige wie Autoren selbst im Dunkeln, was denn nun an den Schriften nicht „katholisch“ sei und lenkte die Frage auf die „Katholizität“ des Autors überhaupt. Selbst die Indexkongregation gibt die weitere Prüfung von Büchern Hirschers auf, da er sich schon einmal unterworfen hat und zeigt damit, wie wenig ihr es auf konkrete Sätze und Aussagen ankam.

Der Fall Hirscher zeigt, wie sehr die Indizierung von ihrem ursprünglichen Sinn, die Gläubigen vor falschen Lehren zu schützen, entfernt und zu einem Instrument der Disziplinierung von Autoren geworden war. Tragisch daran war, dass die Autoren „den Rest ihrer Tage“¹¹¹ vor dem Hintergrund von Indizierung und Unterwerfung gesehen und gemessen wurden. Semper aliquid haeret.

¹¹¹ S. oben (Anm. 85).